

Statuten des Fussballclub Ebikon

In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet, soweit gegeben, ist auch die weibliche Form gemeint.

Inhaltsverzeichnis	
I. Name und Zweck des Vereins	2
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe/Organisation	4
IV. Vorstand	6
V. Spielkommission	8
VI. Rechnungsrevisoren	8
VII. Finanzen	8
VIII. Vereinsauflösung	9
IX. Schlussbestimmungen	10

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Fussballclub Ebikon mit Sitz in Ebikon (nachstehend FCE genannt) wurde am 23. Juni 1958 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

§ 2 Zweck

Nach dem Grundsatz „wir wollen fairen Sport“ bezweckt der Verein die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Der FCE ist politisch und konfessionell neutral.

Seine Vereinsfarben sind rot-weiss-grün, entsprechend dem Wappen der Gemeinde Ebikon.

§ 3 Mitgliedschaften

Der Fussballclub Ebikon ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Innerschweizerischen Fussballverbandes (IFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des ständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss der zuständigen Abteilungen (Junioren / Aktive / Senioren).

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. Freimitgliedern
- c. Seniorenmitgliedern
- d. Aktivmitgliedern
- e. Juniorenmitgliedern
- f. Passivmitgliedern
- g. Gönnern

Ehrenmitglieder:

Mitglieder des Vereins, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder:

Mitglieder, welche sich durch spezielle Verdienste zugunsten des Vereins ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Aktiv-, Senioren-, und Juniorenmitglieder:

Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat und die Beitrittserklärung des SFV und das Aufnahmegesuch an den FCE eingereicht hat. Bei Neueintritt kann die Spielkommission beim SFV eine Spielberechtigung beantragen. Ueber die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der Person(en), welche das elterliche Sorgerecht hat/haben. Die für den FCE tätigen SFV-Schiedsrichter und Trainer sind Aktivmitglieder.

Passivmitglieder:

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied können ehemalige Senioren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder (ohne Spielberechtigung) sowie Freunde des Fussballclub Ebikon erwerben.

Gönnern:

Gönnern sind Mitglieder, die dem Verein bedeutende finanzielle Beiträge zukommen lassen. Ueber die Höhe des zu entrichtenden minimalen Beitrages entscheidet der Vorstand (Stimmberechtigung siehe § 16 „Stimmberechtigte“).

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich eingereicht werden. Das Uebertrittsgesuch nach SFV gilt zugleich als Austritt.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 8 Sperrung der Spielerlizenz

Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum „sperren“ angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

§ 9 Mitgliederanspruch bei Austritt

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein fehlende Jahresbeiträge sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

III. Organe/Organisation

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen für:
 - den Spielbetrieb
 - die Senioren
 - die Junioren
 - allfällige weitere Kommissionen, die vom Vorstand oder von der Generalversammlung einberufen werden
- d. die Rechnungsrevisoren

§ 11 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres bis spätestens Ende Februar statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich benachrichtigt.

§ 12 Geschäfte der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte:
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Obmanns der Senioren
 - des Obmanns der Junioren
 - allfälliger weiterer Kommissionen
- c. Genehmigung der Jahresrechnung/des Revisorenberichtes
- d. Wahl:
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren
- e. Ehrungen
- f. Statutenänderungen
- g. Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Genehmigung des Budgets sowie Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- i. Anträge

§ 13 Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis zum vorhergehenden 15. Dezember schriftlich eingereicht werden.

§ 14 Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollem Wortlaut mindestens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind bei ordentlichen Generalversammlungen bis spätestens zum vorhergehenden 15. Dezember oder bei ausserordentlichen Generalversammlungen in Anlehnung an § 15 „Ausserordentliche Generalversammlung“ schriftlich mit eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorstand einzureichen.

§ 15 Aussenordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen. Diesem Verlangen ist innert sechs Wochen Folge zu leisten.

Im Übrigen finden für die ausserordentliche Generalversammlung die Bestimmungen der ordentlichen sinngemäss Anwendung.

§ 16 Stimmberechtigte

Als Stimmberechtigte gelten alle nach § 4 „Aufnahme“ aufgenommenen Mitglieder, mit Ausnahme der Gönner und Junioren B bis G (nach SFV).

§ 17 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme siehe § 33 „Auflösung“ und §14 „Statutenänderung“).

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann von der Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

IV. Vorstand

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Obmann der Senioren
- Obmann der Junioren
- Sekretär

Weitere Mitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden.

§ 19 Wählbarkeit in den Vorstand

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind die Erledigung sämtlicher Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand überwacht insbesondere die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

Ausserordentliche, nicht im Budget enthaltene Geschäfte, können durch den Vorstand in alleiniger Kompetenz entschieden werden, sofern sie die von der Generalversammlung festgelegte Kompetenzsumme nicht überschreiten.

§ 21 Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme. Es wird jeweils ein Protokoll geführt.

§ 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Bei Vorstandssitzungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 23 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, der Vizepräsident, der Präsident der Spielkommission, der Kassier und der Sekretär je kollektiv zu zweien.

§ 24 Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

§ 25 Ausschuss des Vorstandes

Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner Geschäfte einen Ausschuss bilden. Ein Mitglied muss dem Vorstand angehören.

V. Spielkommission

§ 26 Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus:

- Präsident der Spielkommission
- Sekretär der Spielkommission
- Obmann der Senioren
- Obmann der Juniorenkommission

Weitere Mitglieder können nach Bedarf vom Vorstand ernannt werden.

§ 27 Aufgaben der Spielkommission

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Bei Ausfall eines Obmanns übernimmt der stellvertretende Obmann dessen Aufgaben. Bei einer allfälligen Teilnahme an Vorstandssitzungen hat der Stellvertreter jedoch nur beratende Stimme.

VI. Rechnungsrevisoren

§ 28 Aufgaben

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sollten nach Möglichkeit über buchhalterische Kenntnisse verfügen.

VII. Finanzen

§ 29 Geschäftsjahr

Das Vereins-/Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 30 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. bei Eintritt zu entrichten. Bei einem Eintritt in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres wird der halbe Beitrag in Rechnung gestellt.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie SFV-Schiedsrichter und Trainer sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 31 Bussen

Vom Fussballverband gebüsste Spieler bezahlen in der Regel ihre Busse selbst. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen. In Ausnahmefällen können Spieler auch vom Verein gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

§ 32 Haftung des Vereinsvermögens

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

VIII. Vereinsauflösung

§ 33 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind, wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 79 ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es muss bei der politischen Behörde (Einwohnergemeinde) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innerhalb von zehn Jahren erfolgen, wird der Beitrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 34 Gültigkeit und Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 4. März 1993.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Januar 2016 mit der statuarischen Mehrheit genehmigt und treten sofort in Kraft.

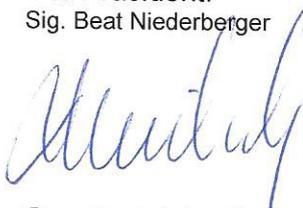
Die vorliegenden Statuten wurden vom schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am xxx genehmigt.

Ebikon 28. Januar 2016

Fussballclub Ebikon

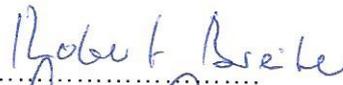
Der Präsident:
Sig. Beat Niederberger

Der Sekretär:
sig. Stefan Fährdrich

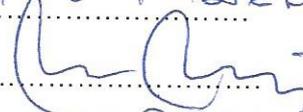
 

Genehmigt durch den Zentralvorstand
des S.F.V.

Sig. Name:



Unterschrift:



Bern,





Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

Postfach, 3000 Bern 15, Schweiz
Case postale, 3000 Berne 15, Suisse
Casella postale, 3000 Berna 15, Svizzera
P.O. Box, 3000 Bern 15, Switzerland